

Einführung der Umsatzsteuer im
Gerichtsvollzieherwesen
-
§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Inhaltsverzeichnis

Was ändert sich ab dem 01.01.2023 für die Gerichtsvollzieher/-innen?	4
Welche Tätigkeiten des GV sind künftig umsatzsteuerpflichtig?	7
Wann entsteht die USt beim GV?	9
Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht im Hinblick auf umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten des GV?	10
Was ist neu?	
a) GVO/ ErgGVO/ DB-GvKostG	11
b) Dienstregister I	14
c) Dienstregister II	15
d) Kostenrechnung bei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten des GV	16
e) Meldeliste	18
f) Kassenbuch II	21
g) Kassenbuch II - Schlusszusammenstellung	22
h) Abrechnungsschein	23
i) Kassensturz	24

Das Besteuerungsverfahren

Beispiel 1 - inländischer Auftraggeber (Vp)	26
Beispiel 2 - bedingter Auftrag (VAK + Vp)	34
Beispiel 3 - Wechsel- und Scheckprotest	38
Beispiel 4 - Kosten werden nicht gezahlt	43
Beispiel 5 - Vorschuss	46
Beispiel 6 - Vorschuss mit Vorsteuer auf Drittauslagen	53
Beispiel 7 - Vorschuss ohne Vorsteuer auf Drittauslagen	64
Beispiel 8 - kostenbefreiter Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland (Innenumsatz)	68
Beispiel 9 - kostenbefreiter Auftraggeber aus einem anderen Bundesland (Außenumsatz)	71
Beispiel 10 - PKH mit Raten	75
Beispiel 11 - Kostenberichtigung	79
Beispiel 12 - Teilzahlung/ Verrechnung auf Kosten	85
a) Teilzahlung bei Mischgeschäft	85
b) Teilzahlung bei reinem Umsatzsteuergeschäft	93
Beispiel 13 - ausländischer Auftraggeber	99
a) Auftraggeber aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet	100
b) Auftraggeber aus einem Nicht-EU-Land/ Drittland	106

Was ändert sich ab dem 01.01.2023 für die Gerichtsvollzieher/-innen?

Am 01.01.2023 tritt die Neuregelung des § 2b UStG in Kraft.

Hiernach sind zukünftig auch bestimmte Leistungen von juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR), bspw. des Landes Berlin und seiner Organisationseinheiten steuerpflichtig, die nach dem 31.12.2022 ausgeführt werden.

Hinweis 

Es kommt auf den Leistungszeitpunkt an. Der Auftragseingang ist nicht entscheidend.

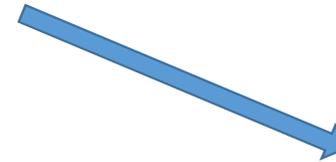
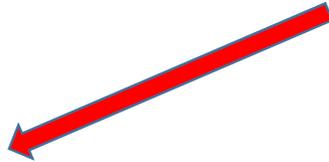
Darunter fallen einige Tätigkeiten der GV, die bestimmte Kostenpositionen nach dem GvKostG betreffen. Hierauf ist nach § 2b UStG Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19% nach Nr. 717 KV-GvKostG zu erheben, da diese Leistungen in Konkurrenz zu bspw. Rechtsanwälten/-innen oder Notaren/-innen erbracht werden können und damit ein potentieller Wettbewerb zur Justiz besteht.

GI



Der GI möchte eine Vorpfändung gem. § 845 Abs. 1 ZPO fertigen und zustellen lassen, da ihm der Arbeitgeber des Sch bekannt ist.

oder



Gerichtsvollzieher



Rechtsanwältin



1. fertigt die Vp (§ 845 Abs. 1 S. 2 ZPO)



Gebühr nach KV-Nr. 200 GvKostG

+

künftig USt nach KV-Nr. 717 GvKostG

Vollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 VV RVG



+

USt nach KV 7008 VV RVG

1. fertigt die Vp (§ 845 Abs. 1 S. 1 ZPO)

2. stellt die Vp zu

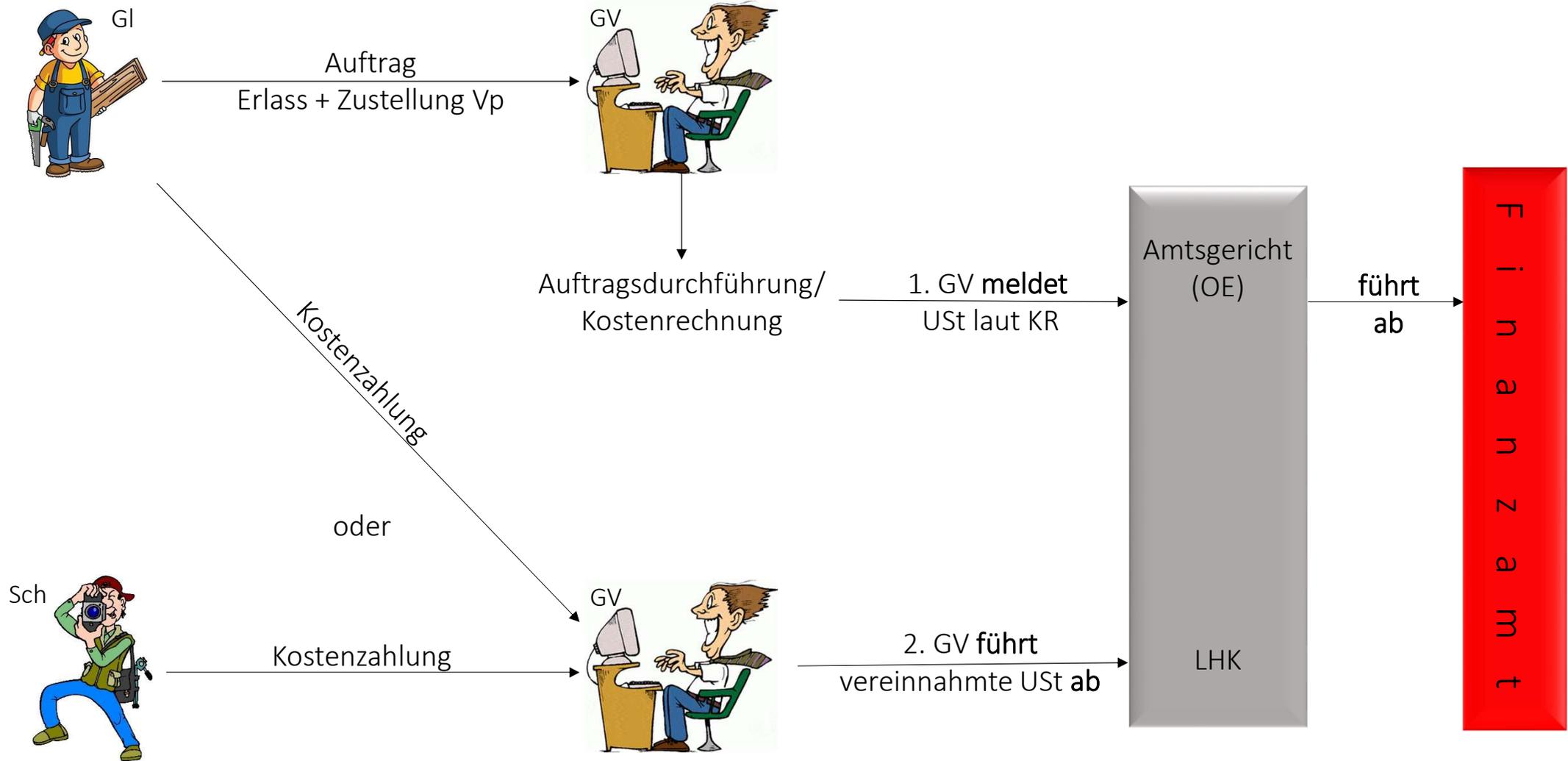


Gebühr nach KV-Nr. 101

Wettbewerb

kein Wettbewerb

2. leitet die Vp an GV weiter



Welche Tätigkeiten des GV sind künftig umsatzsteuerpflichtig?

Die Kostenrechtsreferenten der Justiz haben mit den Landesfinanzverwaltungen die gerichtlichen Kostenpositionen auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin überprüft und zuletzt (Stand 22.08.2022 mit Ergänzung vom 03.11.22) folgende Kostentatbestände (Kurzübersicht) der GV als umsatzsteuerbar und -pflichtig abgestimmt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass zukünftig weitere Gerichtskostenpositionen umsatzsteuerbar werden oder Neubewertungen der nachfolgend benannten Kostentatbestände durch die Finanzbehörden zu einer Nichtsteuerbarkeit führen können.

a) stets umsatzsteuerbar:

Beschreibung/ Tatbestand:

§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23400 GNotKG

Aufnahme eines Wechsel- und Scheckprotests

§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23401 GNotKG

Aufnahme eines jeden Protests wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener

KV-Nr. 200 GvKostG

Ehrenzahlung, wenn der Wechsel Notadressen enthält
Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO
(Vorpfändung)

KV-Nr. 401 GvKostG

Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken
im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person

KV-Nr. 410 GvKostG

Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB)
außerhalb der Zwangsvollstreckung

KV-Nr. 411 GvKostG

b) teilweise umsatzsteuerbar:

§ 12 GvKostG i.V.m. KV-Nr. 23500 GNotKG

KV-Nr. 300 GvKostG

c) als Nebenleistung, die das Schicksal der Hauptleistung teilt:

KV-Nr. 302 (KV-Nr. 300 GvKostG)

KV-Nr. 420 GvKostG (KV-Nr. 300 GvKostG)

KV-Nr. 500 GvKostG (KV-Nr. 300 GvKostG)

Auslagen KV-Nr. 700 bis 716 GvKostG

Beurkundung eines Leistungsangebots

Verfahren über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Siegelung öffentliche und (soweit nach Landesrecht hierfür zuständig) freiwillige Versteigerungen außerhalb der Zwangsvollstreckung

Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins oder das nochmalige Ausgebot bei einer Versteigerung im Internet

Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung
Zeitzuschlag

Wann entsteht die USt beim GV?

Die Tätigkeiten der GV sind sonstige Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG.

Die USt entsteht mit dem Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages. Ein Auftrag ist durchgeführt, wenn die beantragte Amtshandlung durchgeführt wurde oder der Auftrag als durchgeführt gilt (§ 3 Abs. 4 GvKostG). Damit wird dieser Zeitpunkt regelmäßig mit der Fälligkeit der Gebühren (§ 14 GvKostG) und der Erstellung der Kostenrechnung (Nr. 7 Abs. 1 DB-GvKostG) zusammenfallen. Auf den Zahlungseingang kommt es grundsätzlich nicht an.

Ausnahme 

Bei Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit steuerbaren Leistungen ist der Zahlungseingang für die Entstehung der Steuer entscheidend!

Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht im Hinblick auf umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten des GV?

- 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Sonderakten mit umsatzsteuerrelevanten Vorgängen
- Keine Aufbewahrung sonstiger Rechnungen

Im Zusammenhang mit steuerbaren Tätigkeiten können Leistungen Dritter zu einem Vorsteuerabzug berechtigen. In Frage kommen hier z. B. Auslagen für Schlosser, Spedition oder Zustellungen mit privaten Anbietern. Die Rechnung muss allerdings auf die steuerliche OE ausgestellt werden (mindestens: GV Name beim Amtsgericht XY).

Diese Rechnungen sind zukünftig aufzubewahren, sofern sie im Zusammenhang mit steuerbaren Tätigkeiten ausgelöst wurden.

Ausnahme 

Die im Inland nicht umsatzsteuerbaren Leistungen müssen nicht aufgezeichnet werden!

Was ist neu (Vorschriften und Vordrucke)?

(Änderungen in den Vordrucken sind in rot dargestellt.)

a) GVO/ ErgGVO/ DB-GvKostG

Nach aktuellem Abstimmungsstand der Länder werden aufgrund der Umsatzsteuereinführung insbesondere geändert:

§ 7 GVO

§ 39 Abs. 2 GVO

§ 49 Abs. 6 und 8 GVO

§ 55 Abs. 3, 5, 6 GVO

§ 56 Abs. 2 GVO

§ 74 Abs. 1 GVO

§ 75 Abs. 1 GVO

§ 82 GVO **(neu)**

§ 83 GVO **(neu)**

Nr. 7 DB-GvKostG

Nr. 9 DB-GvKostG

§ 82 GVO Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

(Vierzehnter Abschnitt/ Behandlung steuerbarer Geschäfte)

- (1) Der Gerichtsvollzieher meldet die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte innerhalb der festgelegten Meldefrist an die nach dem Umsatzsteuergesetz zuständige Organisationseinheit oder an eine von dieser bestimmte Stelle. Wenn keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen sind, ist eine Nullmeldung zu erstatten.

- (2) Die Meldung enthält eine Einzelauflistung der im vergangenen Monat für
 - a) im Inland steuerbare Leistungen in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge,
 - b) nicht steuerbare sonstige Leistungen ins EU-Gemeinschaftsgebiet nach § 18a Absatz 2 in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,
 - c) übrige nicht steuerbare Umsätze in ein Drittland in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie
 - d) in Abzug zu bringende Vorsteuerbeträge und
 - e) eventuelle Berichtigungen zu bereits erfolgten Meldungenunter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer nach Vordruck GV-ML. Sofern die Meldung elektronisch erfolgt, ist sie gemäß § 130a Absatz 3 ZPO einzureichen.

§ 83 Anforderung an die Kostenrechnung

- (1) Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers hat die sich aus § 14 Absatz 4, § 14a Absatz 1 UStG ergebenden Angaben zu enthalten.
- (2) Die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 UStG erforderliche Rechnungsnummer wird durch die Geschäftsnummer in Verbindung mit der laufenden Nummer der Rechnung in dem jeweiligen Verfahren und einen Zusatz nach landesspezifischer Vorgabe gebildet.

c) Dienstregister II

- keine inhaltlichen Änderungen im DR II-Vordruck
- künftig programmgesteuerte (ggf. händische) Anbringung eines Zusatzes „M“ in Sp. 4 oder 5 bei umsatzsteuerrelevanten Verfahren

Der Zusatz „M“ dient der nachträglichen Auswertbarkeit aller umsatzsteuerrelevanten Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Die Kennzeichnung als umsatzsteuerbar erfolgt im DR II erst nach Erstellung der Kostenrechnung.

d) Kostenrechnung bei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten des GV

- Name, Büroanschrift und AG des Gerichtsvollziehers (z.B. OGV Max Mustermann beim AG Musterstadt, Büroanschrift)
- Name und Anschrift der steuerpflichtigen OE
- Name und Anschrift des Auftraggebers + Steuer-ID bei ausländischen Unternehmern
- Name und Anschrift Rechnungsempfänger
- Steuernummer der USt erklärenden OE oder USt -ID
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer bspw: „DR II 201/22/2/xxxxx/yyyy“

laufende DR-Nr. Jahr lfd. Nr. der Rechnung Nr. der OE Nr. des GV

The diagram illustrates the structure of the invoice number 'DR II 201/22/2/xxxxx/yyyy'. Arrows point from the labels below to the corresponding parts of the number: 'laufende DR-Nr.' points to '201', 'Jahr' points to '22', 'lfd. Nr. der Rechnung' points to '2', 'Nr. der OE' points to 'xxxxx', and 'Nr. des GV' points to 'yyyy'.

Merke 

Bei Kostenrechnungen ohne umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten des GV werden die Kostenrechnungen inhaltlich wie bisher erstellt.

Bei Kostenrechnungen mit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten des GV werden die Kostenrechnungen programmgesteuert (ggf. händisch) inhaltlich angepasst.

Die Rechnungsnummer wird künftig bei jeder Kostenrechnung (auch bei umsatzsteuerfreien) und bei Vorschussanforderungen angebracht.

Der Vollstreckungsschuldner darf keine Rechnung erhalten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er lediglich Betroffener vom Auftrag des Gläubigers ist. Sofern in der Kostenrechnung für den Vollstreckungsschuldner Umsatzsteuer ausgewiesen wird, ist die Kostenrechnung mit einem Hinweis zu versehen: „Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.“

e) Meldeliste (neu eingeführter Vordruck)

Der GV muss (!) mindestens 4 Tage vor dem 10. des Folgemonats seine umsatzsteuerpflichtigen Beträge an die steuererklärende OE (Organisationseinheit, in Sachsen-Anhalt ist diese das jeweilige Amtsgericht) melden. Entscheidend für die Meldung ist der Monat, in dem die umsatzsteuerrelevanten Entgelte entstanden sind. Wird die Kostenrechnung mit umsatzsteuerrelevanten Kostentatbeständen bspw. im Januar 2023 erstellt, so sind diese in der ML für Januar 2023 zu erfassen. Die ML für Januar ist bis spätestens zum 31. Januar 2023 zu drucken und spätestens bis zum 06. Februar 2023 unterschrieben an die OE (Amtsgericht/ Stammdienststelle) zu übersenden. Die Übermittlung kann auch als signierte PDF-Datei über das eBO erfolgen.

Das Besteuerungsverfahren und damit die verbindliche Meldung an das Finanzamt erfolgt schließlich nicht durch die GV selbst, sondern durch die zur zuständigen OE bestimmte Justizdienststelle.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten in einem zugeschlagenen Bezirk ist die Meldung an das AG am Amtssitz des GV zu übermitteln.

Für den Fall einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit ist gem. §§ 6, 30 GVO sicherzustellen, dass die notwendigen Meldungen auch durch einen Vertreter erstellt und abgerufen werden können.

Die meldepflichtigen Nettoentgelte/ Umsatzsteuerbeträge müssen im Entstehungszeitpunkt (= Erstellung der Kostenrechnung/ Beendigung des Leistungsvorgangs) programmgesteuert (ggf. übergangsweise händisch) in die ML übernommen werden. Dies ist stets vom GV zu prüfen.

Merke 

Zu melden sind nur die Nettoentgelte der umsatzsteuerrelevanten Kostentatbestände und die darauf entfallende Umsatzsteuer.

Bei Verbuchung der Vorschusszahlung im KB I wird die USt pauschal berechnet und in der ML programmgesteuert (ggf. übergangsweise händisch) berücksichtigt.

Merke 

Nach Erstellung der Schlusskostenrechnung erfolgt keine Berichtigung im Berichtigungsblock. Stattdessen ist der sich ergebende Differenzbetrag zwischen Vorschuss und Schlusskostenrechnung zu melden (Minus- oder Plusbetrag).

Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)											
Amtsgericht (Stammdienststelle):											
Gerichtsvollzieher:											
Monat/Jahr:											
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts	Steuerschuld des Leistungsempfängers		Berichtigung					
			abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Land des Leistungsempfängers EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Basisdaten/ USt Inland				2. USt Ausland		3. Berichtigung					
Summe		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt								
eigene Steuerschuld		- €	- €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.			Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)				
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.			Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.				
Leistung Drittland		- €	- €	Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.			Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)				
Rubrik	I = Inland	EU = EU-Ausland	D = Drittland	B = Berichtigung	UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung						
Meldung Vorsteuer											
Geschäftsnummer GV	Rechnungsnummer des Auftragnehmers	Datum Auftragnehmerrechnung	Betrag des Vorsteuerabzugs								
5. Vorsteuer											
Summe		- €									
Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.											
Datum	Unterschrift										

f) Kassenbuch II

- Anpassung der Anleitung zum KB II
- bisherige Sp. 8 und 9 (Wegegeld und Reisekosten) zusammengeführt unter Sp. 8
- Spaltenbezeichnung zu Sp. 9 nun „Umsatzsteuer nach KV 717 KV-GvKostG“
- Spaltenbezeichnung zu Sp. 13 ergänzt um „einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug“

Durch das Jahr lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind												Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke				
					die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlegung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.												auszuzahlen								
					Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumentenpauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Aufträgen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten			Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug			
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent						
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
		Übertrag																							

h) Abrechnungsschein

- neu eingefügter Abschnitt C „Eingegangene und an die LHK abzuführende Umsatzsteuer“
- Keine Verrechnung der abzuführenden Umsatzsteuer mit Einbehalten etc.

Name:	Quartal:		
Gericht:	KB-II-Nummer:		
Personal-Nr.:			
Abrechnungsschein Sachsen-Anhalt			
für den Zeitraum vom bis			
A. Abrechnung			Betrag
1	Eingegangene Dokumentenpauschale	KB II Sp. 7	
2	Eingegangene Gebühren	KB II Sp. 5	
3a	Sachkostenpauschale (§ 2 Abs. 1 GVBKEntschVO)		1.100,00 €
3b	Von 3a bereits als Abschlag erhalten (§ 2 Abs. 1 GVBKEntschVO)		- 1.100,00 €
3c	Personalgemeinkosten (§ 2 Abs. 3 GVBKEntschVO)		
3d	Personalkosten (§ 3 GVBKEntschVO)		
3e	bes. Aufwandsentschädigung (§ 6 GVBKEntschVO), soweit f. d. Abr. Zeitraum bereits bewilligt		- €
4	Gebührenanteile als Vergütung (15 %)		Summe 3a-e
			- €
Zu Zeile 4: Überschreitungen der Höchstbeträge sind nicht berücksichtigt			
Zwischensumme A			- €
	Kleinbeträge KB II Sp. 6		- €
	Entnahme Sp. 12 KB II		- €
	Entnahme Sp. 13 KB II		- €
Summe A			- €
	Einbehalt für den kommenden Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)		- €
	Einbehalt für den vergangenen Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)		- €
	Rechnerisch an die LHK zu überweisen		- €
	An die LHK tatsächlich überwiesener Betrag		
B. Lohnsteuerpflichtige Nebenbezüge			
	Steuerpflichtig	Zeile 4 in voller Höhe	
C. Eingegangene und an die LHK abzuführende Umsatzsteuer			- €
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben, auch den Anfall und die Notwendigkeit der erhöhten Sachaufwendungen, soweit ich solche vorstehend geltend gemacht habe.			
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage, den Fehlbetrag (Zwischensumme A) gemäß § 5 Abs. 1 GVBKEntschVO aus der Staatskasse zu ergänzen		
Datum:			
	Ober-/Gerichtsvollzieher/in		
	OGV Max Mustermann, Anschrift	Bearbeitungsvermerk Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt	
	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt	Der Abrechnungsschein ist nachgerechnet.	
	Kühnauer Straße 161	Einzahlbetrag des abgelieferten Restbetrages:	
	06846 Dessau-Roßlau	Zeitbuch-Nr.:	
		Erstattung des beantragten Fehlbetrages:	
	Datum:	Sachbearbeiter/in:	

i) Kassensturz

- Im Kassen-Ist ergeben sich keine Veränderungen.
- Im Kassen-Soll sind künftig die vereinnahmten USt-Beträge zu berücksichtigen.

c) noch nicht abgelieferte Beträge:			Spalte 5:	- €
			Spalte 6:	- €
			Spalte 7:	- €
			Spalte 9:	- €
d) eingezogene und nicht verbuchte Beträge (Quittungsblock, Scheck, etc.):				
e) in Spalte 11 verbuchte Beträge, soweit sie noch nicht bar ausbezahlt oder kein Überweisungsauftrag geschrieben wurde:				
f) noch nicht abgebuchte Überweisungen nach der Überweisungsliste Nr.:				
g) Beträge aus Spalte 5a - 5c und 5e des DR I (soweit eingegangen, aber noch nicht in das KB II übertragen):				
Kassensollbestand somit:				- €
Der Kassenistbestand und der Kassensollbestand stimmen somit überein bzw. es besteht eine Differenz i.H.v. von:				- €
Die Differenz setzt sich wie folgt zusammen:				
Laut KB II (Spalten 8, 10 und 10 a) können entnommen werden:				- €
	Spalte 8:	Spalte 10:	Spalte 10 a:	
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Laut KB II (Spalte 14) wurden entnommen (nicht Auslagen DR I):				
Somit sind noch zu entnehmen:				- €
Im DR I verbleiben an Auslagen (soweit eingegangen, aber noch nicht in das KB II übertragen, Sp. 5d, 5f und 5g):				- €
Laut Abrechnungsschein des 1. Monats des lfd. Quartals an die LHK abzuführender Betrag:				- €
Laut Abrechnungsschein des 2. Monats des lfd. Quartals an die LHK abzuführender Betrag:				- €
Es besteht somit eine tatsächliche Differenz zwischen Kassenist und Kassensoll i.H.v.:				- €

USt-Beträge aus Sp. 9 sind im Rahmen der Monatsabrechnung an die LHK abzuliefern.

Das Besteuerungsverfahren – Was wird wann wie wohin gemeldet und abgeführt?

Dazu folgende Beispiele...

Beispiel 1 - inländischer Auftraggeber (Vp):

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein isolierter Auftrag eines inländischen GI (Unternehmen/ Privatperson) auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit).

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV fertigt die Vp und stellt diese an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und am 01.02.2023 an den Sch jeweils per Post zu.
3. Nach Auftragsdurchführung erstellt der GV unverzüglich folgende Kostenrechnung und der Zusatz „M“ wird programmgesteuert (ggf. händisch) im DR II in Sp. 4/ 5 zu DR II 20/23 erzeugt:

Max Mustermann	Landeswappen							Anschrift Gerichtsvollzieher
(Ober-)Gerichtsvollzieher								Tel.
								E-Mail
bei dem								EGVP pp.
Amtsgericht Mustergericht								Sprechstunden
Anschrift Gericht								
USt-IDNr./Steuernummer								
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:								Datum 03.02.2023
Ihr Zeichen:								erste Kostenrechnung in dem Verfahren DR II 20/2023
<input type="text"/>	Ihre Ust-IDNr.							Rechnungsnummer: DR II 20/23/1/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)
								programmgesteuerte/ händische Berechnung: KV 200 (17,60 €) / [KV 101 (6,60 €) + KV 200 (17,60 €)] = 0,72727 = 72,73 %
Sehr geehrte Damen und Herren,								
in der Rechtsangelegenheit		sind im Auftrage von						
z.B. Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)								
Auftraggeber (Name und Anschrift)								
folgende Kosten entstanden:								
	Nr.	Nummer des Kostenverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)	
	1	KV 101	Post.ZU Vp		3,30	2	6,60	
	2	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60	
	2a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34	
	3	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90	
	4	KV 716	Auslagenpauschale		4,84	1	4,84	
	4a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)	Ust anteilig auf KV 716	72,73%	3,52	1	0,67	
		Summe				4,84 € * 72,73 % = 3,52 €	39,95	3,52 € * 19 % = 0,67 €

Hier ist die Anschrift des Auftraggebers bzw. Sch anzugeben.

erste Kostenrechnung in dem Verfahren DR II 20/2023

programmgesteuerte/ händische Berechnung:
KV 200 (17,60 €) /
[KV 101 (6,60 €) + KV 200 (17,60 €)] = 0,72727 = 72,73 %

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.

Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt				4,01	
	abzüglich eines am geleisteten Vorschusses in Höhe von			0,00	
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von	0,00			
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von	0,00			
	Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt			39,95	

Summe der lfd. Nr. 2a und 4a der KR

Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.

Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Nur auf der Reinschrift der KR an den Sch anzukreuzen (vgl. Blatt 17 der Powerpoint)!

Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. **Leistungszeitpunkt** war der 01.02.2023

Leistungsdatum = Tag der letzten für die Kostenrechnung maßgeblichen Vollstreckungshandlung, hier: ZU an Sch

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von **zwei Wochen** auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung **nicht** verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

...
 Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.
 Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:

Hochachtungsvoll
Max Mustermann
 (Ober-)Gerichtsvollzieher
 am Amtsgericht *Mustergewicht*

Kontoverbindung GV

Berechnung der USt (KV-Nr. 717) auf die Auslagenpauschale (KV-Nr. 716)

Merke 

Die USt (KV-Nr. 717) wird nicht nur auf die in der benannten Liste aufgeführten Tätigkeiten erhoben, sondern auch auf die darauf entfallende Auslagenpauschale nach KV-Nr. 716.

Auslagenpauschale (KV-Nr. 716) = 20% der zu erhebenden Gebühren - mindestens 3,00 €, höchstens 10,00 €

Gebühren:	KV 200	17,60 €	(umsatzsteuerbar)
	KV 101 (2x)	6,60 €	(nicht umsatzsteuerbar)
<hr/>			

Summe der Gebühren: 24,20 € > 20% = 4,84 € Auslagenpauschale

Wie hoch ist der Anteil der Auslagenpauschale an dem umsatzsteuerbaren Anteil der Gebühren?

Berechnungsformel:

$$\frac{\text{umsatzsteuerbarer Anteil der Gebühren (17,60 €)}}{\text{Summe der Gebühren (17,60 € + 6,60 €)}} = 0,727272\dots$$
$$= 72,73 \% \text{ von } 4,84 \text{ €} = 3,52 \text{ €} * 19 \% = \underline{\underline{0,67 \text{ €}}}$$

5. Nach Zahlung der Kosten durch den Gl sind diese im Kassenbuch II zu buchen.

Durch das Jahr lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Nr. des DR (bei DR I Seite)	Von dem Betrag in Spalte 4 sind														Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke				
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																						
			Eingezahlter Betrag		Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten-pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		auszuzahlen			Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Aufträgen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten		Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug	
			EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent		EUR	Cent	EUR	Cent
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
		Übertrag																							
		20/23	39	95	24	20						4	01	4	84	6	90								

6. Mit der Monatsabrechnung sind die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge an die LHK abzuführen!

Die innerhalb eines Monats vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge werden mit Durchführung des Monatsabschlusses programmgesteuert aus Sp. 9 des KB II in den Abschnitt „C“ des Abrechnungsscheins (hier: Abrechnungsschein für Februar 2023) übernommen.

	An die LHK tatsächlich überwiesener Betrag			
B.	Lohnsteuerpflichtige Nebenbezüge			
	Steuerpflichtig	Zeile 4 in voller Höhe		
C.	Eingegangene und an die LHK abzuführende Umsatzsteuer			4,01 €
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben, auch den Anfall und die Notwendigkeit der erhöhten				

7. Übersendung der ML an die OE bis spätestens zum 06.03.2023

Beispiel 2 - bedingter Auftrag (VAK + bedingte Vp)

Bei dem GV geht ein Auftrag eines inländischen GI (Unternehmen/ Privatperson) zur Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO und falls sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Forderungen des Sch ergeben auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein.

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV nimmt die VAK ab (Ladung wird persönlich zugestellt) und ermittelt den Arbeitgeber des Sch. Daraufhin erlässt er eine Vp und stellt diese an den DrittSch und am 01.02.2023 an den Sch per Post zu.
3. Nach Auftragsdurchführung erstellt der GV unverzüglich folgende Kostenrechnung und erzeugt programmgesteuert (ggf. händisch) den Zusatz „M“ in Sp. 5 zu DR II 20/23.

Max Mustermann	Landeswappen					Anschrift			
(Ober-)Gerichtsvollzieher						Gerichtsvollzieher			
						Tel.			
bei dem						E-Mail			
Amtsgericht Mustergericht						EGVP pp.			
Anschrift Gericht						Sprechstunden			
USt-IDNr./Steuernummer									
						Datum	03.02.2023		
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:									
Ihr Zeichen:									
<input type="text"/>									
Ihre Ust-IDNr.									
						Rechnungsnummer:			
						DR II 20/23/1/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)			
Sehr geehrte Damen und Herren,									
in der Rechtsangelegenheit _____ sind im Auftrage von _____									
z.B. <i>Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)</i>									
Auftraggeber (Name und Anschrift)									
folgende Kosten entstanden:									
	Nummer des Kostenverzeichnisses des	Bezeichnung d.							
Nr.	GvKostG	Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)			
1	KV 100	pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00			
2	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60			
3	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60			
3a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34			
4	KV 260	Abnahme VAK		36,30	1	36,30			
5	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90			
6	KV 711	Wegegeld (2. Stufe)		6,50	1	6,50			
7	KV 716	Auslagenpauschale (2 Aufträge)		14,30	1	14,30			
7a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)	Ust anteilig auf KV 716	72,73%	3,52	1	0,67			
	Summe					103,21			

Auslagenpauschale VAK:
20% (mind. 3,00 €, max. 10,00 €) von
[KV 100 (11,00 €) + KV 260 (36,30 €)]
= 9,46 €
+
Auslagenpauschale Vp:
20% (mind. 3,00 €, max. 10,00 €) von
[KV 101 (6,60 €) + KV 200 (17,60 €)]
= 4,84 €
gesamt: 14,30 €
(Nr. 2 Abs. 2 DB-GvKostG)

4,84 € * 72,73% = 3,52 €

KV 200 (17,60 €) /
[KV 101 (6,60 €) + KV 200 (17,60
€)] = 0,72727 = 72,73 %

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.								
Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt							4,01	
abzüglich eines am geleisteten Vorschusses in Höhe von							0,00	
davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von				0,00				
und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von				0,00				
Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt							103,21	
Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.								
Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.								
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers								
Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. Leistungszeitpunkt war der 01.02.2023								
Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von zwei Wochen auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung nicht verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.								
<u>Rechtsmittelbelehrung:</u>								
...								
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.								
Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:								
Hochachtungsvoll								
<i>Max Mustermann</i>								
(Ober-)Gerichtsvollzieher								
am Amtsgericht <i>Mustergericht</i>								
Kontoverbindung GV								

Schritte 4 – 7 wie in Beispiel 1

Beispiel 3 - Wechsel- und Scheckprotest

Der GV wird von einem inländischen GI beauftragt, einen fälligen Wechsel (Nennwert: 15.000,00 EUR) einzulösen oder bei Nichtzahlung zu beurkunden, dass ein ordnungsgemäß vorgelegter Wechsel am Fälligkeitstag vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt wurde.

Hinweis

Für die Empfangnahme der Wechselsumme oder die Beurkundung fällt eine 0,5 Protestgebühr nach Nr. 23400 GNotKG nach dem Nennbetrag des Wechsels an (Nr. 23400 GNotKG = umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit). Daneben entstehendes Wegegeld und entstandene Auslagen werden nach dem GvKostG angesetzt.

1. Der GV registriert den Auftrag im DR I unter DR I 203/23. Es erfolgt programmgesteuert die Übernahme in DR II (DR II 523/23), da die GV-Software eine Weiterverarbeitung nur aus dem DR II und KB II vorsieht.
2. Der GV sucht den Bezogenen am 05.06.2023 auf und fordert ihn unter Vorlage des Wechsels zur Zahlung auf. Da die Forderung nicht beglichen wird, nimmt der GV ein Protest über die erfolglose Zahlung auf und verbindet den Protest unter Beifügung seines Dienstsiegels mit dem Wechsel.
3. Nach Auftragsdurchführung erstellt der GV folgende Kostenrechnung. Darüber hinaus wird programmgesteuert (ggf. händisch) der Zusatz „M“ in Sp. 4/ 5 des DR II zu DR II 523/23 erzeugt.

	abzüglich eines am geleisteten Vorschusses in Höhe von			0,00
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von		0,00	
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von		0,00	
	Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt			68,84
	Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.			
	Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.			
	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers			
Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. Leistungszeitpunkt war der 05.06.2023				
Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von zwei Wochen auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung nicht verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.				
<u>Rechtsmittelbelehrung:</u>				
...				
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.				
Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:				
Hochachtungsvoll				
<i>Max Mustermann</i>				
(Ober-)Gerichtsvollzieher				
am Amtsgericht <i>Mustergericht</i>				
Kontoverbindung GV				

5. Nach Zahlungseingang der Kosten erfolgt die Verbuchung im Kassenbuch II.
6. Mit der Monatsabrechnung werden die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein übernommen und an die LHK abgeführt!
7. Übersendung der ML an die OE

Beispiel 4 - Kosten werden nicht gezahlt (Vp)

Sachverhalt wie Beispiel 1 (inländischer Auftraggeber, Erlass Vp)

1. Registrierung im DR II
2. Auftragsdurchführung
3. Erstellung Kostenrechnung
4. Kennzeichnung „M“ im DR II
5. Übernahme der umsatzsteuerpflichtigen Beträge aus der Kostenrechnung in die ML (Februar).

Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Land des Leistungsempfänger EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode
1	2	3	4	5
I	DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	21,12 €	4,01 €	
	"I" weil laut SV inländischer	KV 200 + KV 716 anteilig (sh. Kostenrechnung)	Summe der lfd. Nr. 3a und 7a der KR	

Trotz erneuter Kostenmahnung werden die Kosten nicht binnen 6 Monaten (erst nach 6 Mon. gelten die Kosten als „uneinbringlich“) gezahlt.

6. Berichtigungsbuchung in der aktuellen ML (August)

Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)											
Amtsgericht (Stammdienststelle):											
Gerichtsvollzieher:											
Monat/Jahr: August 2023											
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers Land des Leistungsempfängers - EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
B	DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	21,12 €	4,01 €			DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	- €	- €	21,12 €	02/2023	Uneinbringlichkeit
Summe		21,12 €	4,01 €	- €	- €		- €	- €	21,12 €		
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt								
eigene Steuerschuld		- €	- €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)			
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.			
Leistung Drittland		- €	- €	Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)			
Rubrik	I = Inland	EU = EU-Ausland	D = Drittland	B = Berichtigung							UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung

Beachte 

Die Berichtigungsbuchung in Sp. 7 bis 12 und die Einstellung der ursprünglichen Werte aus der ML für Februar in Sp. 1 bis 4 müssen in derselben Zeile erfolgen!

7. Kostenmitteilung „GV 9“ an die zuständige Gerichtskasse (Nr. 9 Abs. 2 DB-GvKostG, § 57 Abs. II GVO)
8. Nach Mitteilung der Gerichtskasse (LHK) gem. Nr. 9 Abs. 4 DB-GvKostG erfolgt die Buchung der Auslagen im KB II (Sp. 12/ 13) gem. § 7 Abs. 2, 3 GVO.

Beachte 

Werden die GV-Kosten nachträglich durch die LHK eingezogen, müssen – wie bisher - die Stornierung der Buchung im KB II Sp. 12/13 erfolgen und die nunmehr eingegangenen Kosten im KB II verbucht werden (vgl. Beispiel 1 Schritt 5).

Darüber hinaus hat die Übernahme der umsatzsteuerpflichtigen Beträge (ggf. händisch) in die dann aktuelle ML (vgl. Beispiel 1 Schritt 4) zu erfolgen.

Beispiel 5 - Vorschuss (Vp):

Achtung 🙅

Bei Vorschussanforderung (§ 4 GvKostG, Nr. 3 DB-GvKostG) ist USt nur zu berücksichtigen, wenn der Vorschuss für ein reines umsatzsteuerbares und -pflichtiges Geschäft erhoben wird (z.B. nur Erlass Vp beantragt)!

Aus Vereinfachungsgründen wird nach Entscheidung des MJ LSA bei Mischgeschäften (z.B. VAK + Vp gleichzeitig beantragt) keine USt auf Vorschüsse erhoben und abgeführt.

Die USt-Höhe ist bei Ermittlung der Vorschusshöhe zu berücksichtigen!

Bei dem GV geht am 23.01.2023 ein Auftrag eines inländischen Gläubigers (Unternehmen/ Privatperson) auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein.

1. Der GV registriert den Auftrag unter DR II 50/23 und fordert zur Sicherung des Kosteneingangs am 25.01.2023 einen Kostenvorschuss gem. § 4 GvKostG i.H.v. 50,00 € an.
Die Vorschussanforderung wird programmgesteuert bereits mit einer Rechnungsnummer versehen (hier: DR II 50/23/1/xxxxx/yyyy).

Der Vorschuss wird am 28.01.2023 dem Dienstkonto des GV gutgeschrieben.

2. Der GV bucht den Vorschuss unverzüglich und wie bisher im KB I. Im direkten Anschluss daran erfolgt
3. die programmgesteuerte (ggf. händisch) Übernahme der umsatzsteuerpflichtigen Beträge (Vorschuss) in die ML (Januar 2023, da Zahlungseingang: 28.01.2023).

4. Der GV erlässt eine Vp und stellt diese zunächst an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und am 22.02.2023 an den Sch jeweils per Post zu.
5. Nach Auftragsdurchführung erstellt der GV umgehend folgende Kostenrechnung und erzeugt den Zusatz „M“ im DR II in Sp. 5 zu DR II 50/23:

Max Mustermann	Landeswappen					Anschrift Gerichtsvollzieher			
(Ober-)Gerichtsvollzieher						Tel.			
bei dem						E-Mail			
Amtsgericht Mustergericht						EGVP pp.			
Anschrift Gericht						Sprechstunden			
USt-IDNr./Steuernummer									
						Datum	24.02.2023		
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:									
Ihr Zeichen:									
	Ihre Ust-IDNr.								
						Rechnungsnummer:			
						DR II 50/23/2/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)			
Sehr geehrte Damen und Herren,									
in der Rechtsangelegenheit sind im Auftrage von									
z.B. <i>Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)</i>									
Auftraggeber (Name und Anschrift)									
folgende Kosten entstanden:									
	Nummer des Kostenverzeichnisses des	Bezeichnung d.							
Nr.	GvKostG	Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)			
1	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60			
2	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60			
2a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34			
3	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90			
4	KV 716	Auslagenpauschale		4,84	1	4,84			
4a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		72,73%	3,52	1	0,67			
	Summe					39,95			

zweite Kostenrechnung
in dem Verfahren DR II
50/2023

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.

Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt

4,01

Summe der lfd. Nr. 2a und 4a der KR

x	abzüglich eines am 28.01.2023 geleisteten Vorschusses in Höhe von		50,00
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von	42,02	
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von	7,98	
	Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt		-10,05

Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.

Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.
 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

entspricht dem Datum der Durchführung der Amtshandlung, hier: Zustellung der Vp an Schuldner

Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. **Leistungszeitpunkt** war der 22.02.2023

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von **zwei Wochen** auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung **nicht** verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

...

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:

Hochachtungsvoll
Max Mustermann
 (Ober-)Gerichtsvollzieher
 am Amtsgericht *Mustergerecht*

Kontoverbindung GV

6. Nach Erstellung der Kostenrechnung erfolgt der (programmgesteuerte/ händische) Ausgleich (keine Berichtigung „B“, vgl. Hinweis S. 18) der umsatzsteuerpflichtigen Beträge aus der ML Januar (Vorschuss) in der ML Februar 2023.

Monat/Jahr:		Februar		2023							
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts	Steuerschuld des Leistungsempfängers		Berichtigung					
			abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Land des Leistungsempfängers EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	DR II 50/23/2/xxxx/yyyy	-	20,90 €	3,97 €							
	Rechnungsnummer der Kostenrechnung	21,12 € (tatsächlicher Nettoumsatz in dem Verfahren) abzgl. 42,02 € (Nettoumsatz aus Vorschussrechnung)	4,01 € (tatsächlicher Umsatzsteuerbetrag in dem Verfahren) abzgl. 7,98 € (Umsatzsteuerbetrag aus Vorschussrechnung)								
Summe		- 20,90 €	- 3,97 €	- €	- €		- €	- €	- €	- €	
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt								
eigene Steuerschuld		- 20,90 €	- 3,97 €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)			
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.			
Leistung Drittland		- €	- €	Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)			
Rubrik	I = Inland	EU = EU-Ausland	D = Drittland	B = Berichtigung							UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung

7. Es folgt die Übernahme des Vorschussbetrags aus dem KB I in das KB II unter Verbuchung der Kosten und Auszahlung des Restvorschusses an den Auftraggeber/GI.

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke		
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																				
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		auszuzahlen		Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Auf- trägen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten	Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug			
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent		
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
Übertrag																							
50/23	50	00	24	20					4	01	4	84	6	90	10	05							aus KB I Nr. .../ Restvorschuss zurück an GI

8. abführen der vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge an die LHK (Abschnitt „C“ im Abrechnungsschein)
9. fristgemäße Übersendung der Meldeliste an die OE

Beispiel 6 - Vorschuss mit Vorsteuer auf Drittauslagen:

Ein Vermieter (inländischer Auftraggeber) beauftragt den GV mit der öffentliche Versteigerung der pfändbaren Sachen im Rahmen eines Vermieterpfandrechts (§§ 1257, 1235 BGB). Für diese Tätigkeit wird eine Gebühr nach KV-Nr. 300 Gv-KostG (Versteigerung außerhalb der Zwangsvollstreckung) erhoben. Damit liegt eine umsatzsteuerbare und -pflichtige Tätigkeit vor.

1. Das Verfahren wird unter DR II 40/2023 registriert.
2. Der GV fordert einen Kostenvorschuss i.H.v. 450,00 Euro an (mit Rechnungsnummer DR II 40/23/1/xxxxx/yyyy).
Der Kostenvorschuss wird in voller Höhe am 20.01.2023 dem GV-Dienstkonto gutgeschrieben.
3. Der GV bucht den Vorschuss unverzüglich und wie bisher im KB I. Im direkten Anschluss daran erfolgt
4. programmgesteuerte Übernahme der umsatzsteuerpflichtigen Beträge (Vorschuss) in die ML (Januar 2023, da Zahlungseingang: 20.01.2023)

Der GV lässt die Pfandgegenstände in den Versteigerungsraum transportieren.

Das Transportunternehmen erstellt hierfür am 26.01.23 eine Rechnung i.H.v. 214,20 € brutto (180,00 € netto).

Posteingang beim GV ist am 27.01.2023.

Beachte 

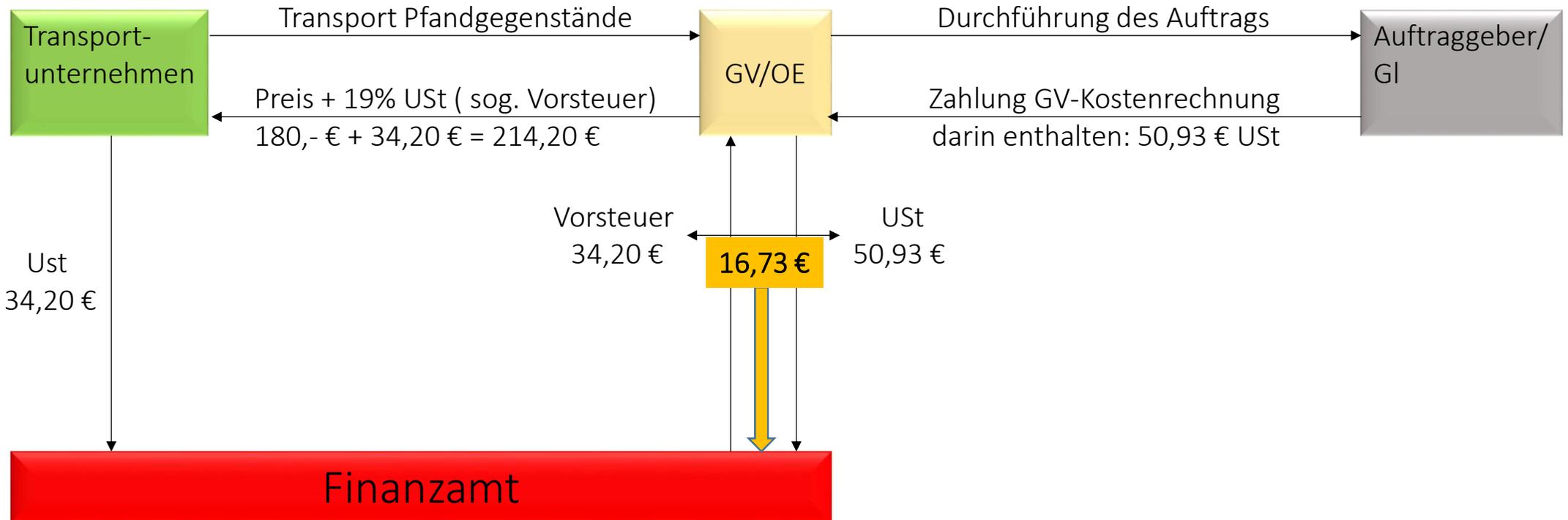
Wenn ein GV im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Geschäft eine Drittrechnung mit ausgewiesener USt erhält (bspw. Schlosser, Spedition), zahlt er diese brutto und meldet den darin enthaltenden Umsatzsteuerbetrag an die zuständige Stelle (OE) zwecks Vorsteuerabzug. In seine Kostenrechnung darf der GV Auslagen, für die ein Vorsteuerabzug erfolgt ist, nur netto einstellen.

In seiner Kasse „fehlt“ somit der Umsatzsteuerbetrag, unabhängig davon, ob der Kostenschuldner zahlt oder nicht. Diesen muss er durch die Einstellung in Sp. 13 des KB II aus dem Landeshaushalt erstattet bekommen. Dem Landeshaushalt wurde der Betrag durch den Vorsteuerabzug bereits gutgeschrieben.

Vorsteuer

Merke ☞

Vorsteuer ist die von einem Gerichtsvollzieher gezahlte Umsatzsteuer, die er mit der von den Auftraggebern/ Gläubigern erhaltenen Umsatzsteuer verrechnen kann.



5. Übernahmebuchung der Drittauslagen (netto) aus dem KB I in das KB II/ Spalte 10a und Einstellung des Umsatzsteuerbetrags in Sp. 13 sowie Überweisung der Drittauslagen (brutto) vom GV-Dienstkonto

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke		
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																				
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG							auszuzahlen	
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent		
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
Übertrag																							
40/23	180	00													180	00							aus KB I Nr. .../ Spedition 214,20 €
40/23																					34	20	Umsatzsteuer Drittauslagen

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.

Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt			50,93	
x	abzüglich eines am 20.01.2023 geleisteten Vorschusses in Höhe von		450,00	
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von	378,15		
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von	71,85		
Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt			-131,02	

Summe der lfd. Nr. 1a, 2a, 3a, 4a und 5a der KR

Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.

Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

entspricht dem Datum der Durchführung der Amtshandlung, hier: Auskehr des Erlöses an Auftraggeber

Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. **Leistungszeitpunkt** war der 24.02.2023

Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von **zwei Wochen** auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung **nicht** verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

...

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:

Hochachtungsvoll

Max Mustermann

(Ober-)Gerichtsvollzieher

am Amtsgericht *Mustergericht*

Kontoverbindung GV

8. Ausgleich (keine Berichtigung „B“, vgl. Hinweis S. 18) der umsatzsteuerpflichtigen Beträge aus der ML für Januar 2023 in der ML für Februar 2023.

Gerichtsvollzieher:											
Monat/Jahr: Februar 2023											
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers		Berichtigung					
				Land des Leistungsempfängers EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	DR II 40/25/2/xxxx/yyyy	- 110,10 €	- 20,92 €								
	Rechnungsnummer der Schlusskostenrechnung (2. Kostenrechnung in dem Verfahren)	268,05 € (tatsächlicher Nettoumsatz) abzgl. 378,15 € (Nettoumsatz aus Vorschussbetrag)	50,93 € (tatsächlicher Ust-Betrag) abzgl. 71,85 € (Ust-Betrag aus Vorschuss)								
Summe		- 110,10 €	- 20,92 €	-	-		- €	- €	- €		
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt								
eigene Steuerschuld		- 110,10 €	- 20,92 €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)			
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.			
Leistung Drittland		- €	- €	Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)			
Rubrik	I = Inland	EU = EU-Ausland	D = Drittland	B = Berichtigung	UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung						

9. Übernahme des Restvorschussbetrages aus dem KB I in das KB II unter Verbuchung der weiteren Kosten sowie Auszahlung des Restvorschusses an den Auftraggeber/GI

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke			
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																					
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		auszuzahlen		Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Auf- trägen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten			Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug		
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14	
Übertrag																								
40/23	180	00													180	00								aus KB I Nr. .../ Spedition 214,20 €
40/23																					34	20		Umsatzsteuer Drittauslagen
40/23	270	00	74	80					3	25	50	93	10	00			131	02						
40/23	-34	20																						Umsatzsteuer Drittauslagen

Beachte 

Um einen späteren Ausgleich der Kasse des GV zum Monatsende/ bei Entnahme der USt auf die Drittauslagen zu erreichen, ist der in Sp. 13 gebuchte USt-Betrag in Sp. 4 und 9 des KB II in einer gesonderten Zeile zu stornieren (Minusbuchung)!

10. abführen der vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge an die LHK (Abschnitt „C“ im Abrechnungsschein)

A. Abrechnung			
1	Eingegangene Dokumentenpauschale	KB II Sp. 7	
2	Eingegangene Gebühren	KB II Sp. 5	74,80 €
3a	bis 3e ausgeblendet		
4	Gebührenanteile als Vergütung (15 %)		11,22 €
Zu Zeile 4: Überschreitungen der Höchstbeträge sind nicht berücksichtigt			
Zwischensumme A			63,58 €
	Kleinbeträge KB II Sp. 6		- €
	Entnahme Sp. 12 KB II		- €
	Entnahme Sp. 13 KB II		34,20 €
Summe A			29,38 €
	Einbehalt für den kommenden Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)		- €
	Einbehalt für den vergangenen Monat (§ 4 Abs. 1 S. 2 GVBKEntschVO)		- €
Rechnerisch an die LHK zu überweisen			29,38 €
An die LHK tatsächlich überwiesener Betrag			
B. Lohnsteuerpflichtige Nebenbezüge			
	Steuerpflichtig	Zeile 4 in voller Höhe	
C. Eingegangene und an die LHK abzuführende Umsatzsteuer			
			16,73 €

11. fristgemäße Übersendung der Meldeliste an die OE

Beispiel 7 - Vorschuss ohne Vorsteuer auf Drittauslagen:

Sachverhalt und Schritte 1 – 4 wie bei Beispiel 6.

Der GV lässt die Pfandgegenstände in den Versteigerungsraum transportieren.

Das Transportunternehmen (= Kleinunternehmer) erstellt hierfür am 26.01.23 eine Rechnung i.H.v. 220,00 € ohne ausgewiesene USt.

5. Übernahmebuchung der Drittauslagen aus dem KB I in das KB II/ Spalte 10a sowie Überweisung der Drittauslagen vom GV-Dienstkonto

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke		
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																				
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG							auszuzahlen	
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent		
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
Übertrag																							
40/23	220	00													220	00							aus KB I Nr. .../ Spedition 220,00 €

Beachte 

Es erfolgt kein Vorsteuerabzug da die Drittrechnung keine USt ausweist!

Der GV führt die Versteigerung am 22.02.2023 durch. Der Erlös wird am 24.02.2023 an den Gl ausgekehrt.

6. Erstellung der Kostenrechnung am 24.02.2023 und erzeugen des Zusatzes „M“ im DR II

Nr.	Nummer des Kostenverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)				
1	KV 300	Pfandverkauf § 1235 BGB		57,20	1	57,20				
1a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		57,20	10,87	1	10,87				
2	KV 420	Entfernung von Gegenständen		17,60	1	17,60				
2a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34				
3	KV 707	Auslagen Transport		220,00	1	220,00				
3a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		220,00	41,80	1	41,80				
4	KV 711	Wegegeld (1. Stufe)		3,25	1	3,25				
4a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		3,25	0,62	1	0,62				
5	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00				
5a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		10,00	1,90	1	1,90				
	Summe					366,58				
Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.										
	Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt					58,53				
x	abzüglich eines am 20.01.2023 geleisteten Vorschusses in Höhe von					450,00				
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von				378,15					
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von				71,85					
	Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt					-83,42				65

7. Ausgleich (keine Berichtigung „B“, vgl. Hinweis S. 18) der umsatzsteuerpflichtigen Beträge aus der ML für Januar 2023 in der ML für Februar 2023.

Monat/Jahr:		Februar		2023				
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers		Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer in Euro
1	2	3	4	Land des Leistungsempfängers - EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	7	8	9
I	DR II 40/28/2/xxxxx/yyyy	70,10 €	13,32 €					
	Rechnungsnummer der Schlusskostenrechnung	308,05 € (tatsächlicher Nettoumsatz) abzgl. 378,15 € (Nettoumsatz aus Vorschussbetrag)	58,53 € (tatsächlicher USt-Betrag) abzgl. 71,85 € (USt-Betrag aus Vorschuss)					
	Summe	70,10 €	13,32 €	-	-		- €	
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt					
	eigene Steuerschuld	70,10 €	13,32 €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in de
	Leistung EU-Ausland	- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in de und quartalsv sonstige Leist nach UStIdNr.
				Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in de

8. Übernahme des Restvorschussbetrages aus dem KB I in das KB II unter Verbuchung der weiteren Kosten sowie Auszahlung des Restvorschusses an den Auftraggeber/GI

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		auszuzahlen		Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Auf- trägen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten		Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug				
	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13				
Übertrag																									
40/23	220	00														220	00								aus KB
40/23	230	00	74	80					3	25	58	53	10	00			83	42							

Schritte 9 – 10 wie Beispiel 6 (Schritte 10 – 11)

Beispiel 8 - kostenbefreiter Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland (Innenumsatz)

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Ersuchen der LHK Sachsen-Anhalt auf Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO sowie auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit).

Beachte 📌

Gehört der Auftraggeber zur unmittelbaren Landesverwaltung wird in der Kostenrechnung keine USt ausgewiesen, da es sich um einen nicht steuerbaren Innenumsatz handelt.

Die juristische Person öffentlichen Rechts (bspw. das Bundesland Sachsen-Anhalt) ist steuerlich einem Unternehmen gleichzusetzen. Als eine Gebietskörperschaft mit verschiedenen Organisationseinheiten und Untereinheiten handelt es sich um Innengeschäfte, die nicht steuerbar sind.

Auftraggeber aus der eigenen Gebietskörperschaft (bspw. LHK, Polizei, Senatsverwaltung für Bildung und nachgeordnete Behörden) erhalten eine Kostenmitteilung wie gewohnt. Für die Buchung im Kassenbuch II ergeben sich keine Besonderheiten.

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV nimmt die VAK ab (Ladung persönlich zugestellt), fertigt eine Vp und stellt diese an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und den Sch per Post zu. Der Schuldner zahlt die Kosten nicht.
3. Nach Auftragsdurchführung erstellt der GV umgehend folgende Kostenrechnung:

				Datum	01.02.2023		
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:							
Ihr Zeichen:							
Ihre Ust-IDNr.							
				Rechnungsnummer:			
				DR II 20/23/1/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Rechtsangelegenheit _____ sind im Auftrage von _____</p> <p><i>z.B. Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)</i></p> <p><i>Auftraggeber (Name und Anschrift)</i></p> <p>folgende Kosten entstanden:</p>							
Nr.	Nummer des Kosterverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)	
1	KV 100	pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00	
2	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60	
3	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60	
4	KV 260	Abnahme VAK		36,30	1	36,30	
5	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90	
6	KV 711	Wegegeld (2. Stufe)		6,50	1	6,50	
7	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00	
Summe						94,90	

erste Kostenrechnung
in dem Verfahren DR II
20/2023

Beachte ☞

Es erfolgt kein Eintrag in die Meldeliste und kein Zusatz „M“ im DR II, da ein Innenumsatz nicht steuerbar ist, obwohl die Tätigkeit des GV (hier KV 200) grundsätzlich nach bekannter Liste steuerbar wäre!

4. Weiteres Verfahren wie bisher bei kostenbefreiten Auftraggebern ohne USt (GV 10, Buchung KB II Sp. 12/13)

Beispiele für kostenbefreite Auftraggeber aus dem eigenen Bundesland:

- Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
- Hochschulen
- Universitätskliniken und Universitäten

Beispiel 9 - kostenbefreiter Auftraggeber aus einem anderen Bundesland (Außenumsatz)

Hinweis 📌

Gilt auch für Ersuchen des Bundes bzw. eine seiner nachgeordneten Behörden.

Beachte 📌

Gehört der Auftraggeber nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung wird in der Kostenrechnung USt ausgewiesen, da es sich um einen Außenumsatz handelt!

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Ersuchen des Bundesamt für Justiz auf Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO sowie auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit).

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV nimmt die VAK ab (Ladung pers. zugestellt), erlässt eine Vp und stellt diese an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und den Sch per Post zu.
3. Nach Auftragsdurchführung im Februar 2023 erstellt der GV umgehend folgende Kostenrechnung (der Sch zahlt die Kosten nicht):

5. Die programmgesteuerte (ggf. händische) Übernahme der umsatzsteuerpflichtigen Beträge in die ML Februar und die gleichzeitige Berichtigung erfolgt, da die Kosten wegen der Kostenfreiheit des Auftraggebers und der Nichtzahlung des Sch zunächst nicht zu vereinnahmen sind.

Monat/Jahr:		Februar		2023									
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers Land des Leistungsempfängers EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
I	DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	20,06 €	3,81 €			DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	- €	- €	-	20,06 €	Kostenbefreit		
Summe		20,06 €	3,81 €	- €	- €		- €	- €	-	20,06 €			
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt										
eigene Steuerschuld		20,06 €	3,81 €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)					
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.					

6. Buchung der Auslagen im KB II (Sp. 12/13) gem. § 7 Abs. 2, 3 GVO

Durch das Jahr lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind																Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen				Vermerke
					die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																				
					Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumentenpauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG		auszuzahlen		Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Aufträgen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten		Sonstige Auslagen einschließl. Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG auf Drittauslagen bei Vorsteuerabzug		
					EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		12		13		14
		Übertrag																							
		20/23																					16	90	Kostenfreiheit

7. Übersendung der ML an die OE bis spätestens zum 06.03.2023

Merke  Diese Verfahrensweise gilt auch bei PKH/ VKH ohne Raten. Auch hier erfolgt eine gleichzeitige Stornierung in der Meldeliste, da mangels Ratenfestsetzung zunächst von einer Uneinbringlichkeit auszugehen ist.

Beispiel 10 - PKH mit Raten

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Auftrag auf Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO sowie auf Erläss und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit). Dem Auftraggeber ist PKH mit Raten bewilligt wurden.

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV nimmt die VAK ab (Ladung persönlich zugestellt), erlässt eine Vp und stellt diese an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und den Sch per Post zu.
3. Nach Auftragsdurchführung im Februar 2023 erstellt der GV umgehend folgende Kostenrechnung (der Sch zahlt die Kosten nicht):

6. Buchung der Auslagen im KB II (Sp. 12/13) gem. § 7 Abs. 2, 3 GVO
7. Absendung „GV 10“ an das Vollstreckungsgericht (Nr. 6 Abs. 2 S. 1 DB-GvKostG)
8. Übersendung der Meldeliste an die OE bis spätestens zum 06.03.2023

Merke 

Bei PKH/ VKH mit Raten erfolgt keine gleichzeitige Stornierung in der Meldeliste.

Da gem. § 58 S. 3 GVO nachträglich eingezogene Kosten bei der LHK verbleiben, ist für die Entrichtung vereinnahmter USt das Vollstreckungsgericht verantwortlich.

Bei Änderung oder Aufhebung der PKH/VKH-Bewilligung ist wegen § 58 GVO durch den Gerichtsvollzieher nichts weiter zu veranlassen.

Beispiel 11 - Kostenberichtigung

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Auftrag auf Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO sowie auf Erläss und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit).

1. Der GV registriert den Auftrag im DR II unter DR II 20/23.
2. Der GV nimmt die VAK ab (Ladung persönlich zugestellt), erlässt eine Vp und stellt diese an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und den Sch per Post zu.
3. Nach Auftragsdurchführung im Februar 2023 erstellt der GV umgehend folgende Kostenrechnung (der Sch zahlt die Kosten nicht):

Nr.	Nummer des Kostenverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)
1	KV 100	pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00
2	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60
3	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60
3a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34
4	KV 260	Abnahme VAK		36,30	1	36,30
5	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90
6	KV 711	Wegegeld (2. Stufe)		6,50	1	6,50
7	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00
7a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)	Ust anteilig auf KV 716	24,62%	2,46	1	0,47
	Summe					98,71
Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu den Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.						
Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt						3,81

5. Nach Zahlungseingang der Kosten erfolgt die Verbuchung im Kassenbuch II.
6. Mit der Monatsabrechnung werden die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein übernommen und an die LHK abgeführt.
7. Übersendung der ML an die OE

Im Rahmen einer Geschäftsprüfung wird festgestellt, dass nachweislich mit Auftragseingang eine bereits vom Gläubigervertreter gefertigte Vp eingereicht wurde und diese nur noch hätte zugestellt werden müssen. Die Gebühr nach KV-Nr. 200 ist somit nicht entstanden. Der GV-Prüfungsbeamte weist eine entsprechende Kostenberichtigung an.

1. Der GV storniert die erste KR im KB II und überweist den Diff.betrag an den Kostenzahler.
2. Der GV fertigt am 26.06.2023 folgende (zweite) Kostenrechnung.

					Datum	26.06.2023				
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:										
Ihr Zeichen:										
	Ihre Ust-IDNr.									
					Rechnungsnummer:					
					DR II 20/23/2/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)					
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in der Rechtsangelegenheit _____ sind im Auftrage von z.B. <i>Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)</i></p>										
<p><i>Auftraggeber (Name und Anschrift)</i> folgende Kosten entstanden:</p>										
	Nr.	GvKostG	Nummer des Kostenverzeichnisses des	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)		
	1	KV 100		pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00		
	2	KV 101		Post.ZU Vz		3,30	2	6,60		
	3	KV 260		Abnahme VAK		36,30	1	36,30		
	4	KV 701		Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90		
	5	KV 711		Wegegeld (2. Stufe)		6,50	1	6,50		
	6	KV 716		Auslagenpauschale		10,00	1	10,00		
				Summe				77,30		
<p>Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.</p>										
Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt								0,00		
	abzüglich eines am geleisteten Vorschusses in Höhe von							0,00		
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von							0,00		
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von							0,00		
Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt								77,30		

2. Kostenrechnung in dem Verfahren DR II 20/2023

3. Berichtigungsbuchung in der aktuellen ML (Juni)

Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)												
Amtsgericht (Stammdienststelle):												
Gerichtsvollzieher:												
Monat/Jahr: Juni 2023												
Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers Land des Leistungsempfängers EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
I	DR II 655/23/1/xxxxx/yyyy	33,50 €	6,37 €									
B	DR II 20/23/1/xxxxx/yyyy	20,06 €	3,81 €			DR II 20/23/2/xxxxx/yyyy	- €	- €	20,06 €	2/2023	Berichtigung KR	
Summe		53,56 €	10,18 €	- €	- €		- €	- €	20,06 €			
Auswertung:		Nettoumsatz in Euro	USt									
eigene Steuerschuld		33,50 €	6,37 €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)				
Leistung EU-Ausland		- €	- €	Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.				
Leistung Drittland		- €	- €	Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)				
Rubrik	I = Inland	EU = EU-Ausland	D = Drittland	B = Berichtigung					UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung			

Beachte ☞

Die Berichtigungsbuchung in Sp. 7 bis 12 und die Einstellung der ursprünglichen Werte aus der Meldeliste für Februar in Sp. 1 bis 4 müssen in derselben Zeile erfolgen!

4. Der Zusatz „M“ im DR II ist zu löschen, da die KR nunmehr keine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausweist.
5. Nach Zahlungseingang der Kosten erfolgt die Verbuchung im Kassenbuch II.
6. Mit der Monatsabrechnung werden die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein übernommen und an die LHK abgeführt (bei Minusbeträgen erstattet).
7. Übersendung der ML an die OE

Mögliche Gründe für eine Berichtigung in der Meldeliste können sein:

- Berichtigung KR
- nachträgl. Zahlungseingang
- Falschbuchung (Kommafehler)
- Uneinbringlichkeit

Beispiel 12 -Teilzahlung/ Verrechnung auf die Kosten

a) Teilzahlung bei Mischgeschäft (umsatzsteuerbare und steuerbare Geschäfte innerhalb eines Auftrags)

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Auftrag eines inländischen GI zur Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO, gütlichen Erledigung und auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit).

1. Registrierung im DR II unter DR II 20/23
2. Abnahme der VAK (Ladung pers. zugestellt) sowie Erlass einer Vp und Zustellung an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und am 01.02.2023 an den Sch jeweils per Post. Die gütliche Erledigung verlief insgesamt erfolglos. Der Sch leistete lediglich eine Teilzahlung i.H.v. 50,00 €. Weitere Zahlungen wurden nicht in Aussicht gestellt.
3. Nach Auftragsdurchführung Erstellung folgender Kostenrechnung und Fertigung Zusatz „M“ im DR II:

Rechnungsnummer:

DR II 20/23/1/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Rechtsangelegenheit _____ sind im Auftrage von _____
z.B. Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)

Auftraggeber (Name und Anschrift)

folgende Kosten entstanden:

Nr.	Nummer des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)
1	KV 100	pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00
2	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60
3	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60
3a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34
4	KV 208	Versuch gütl. Erledigung		8,80	1	8,80
5	KV 260	Abnahme VAK		36,30	1	36,30
6	KV 700	Doku.pauschale		0,50	4	2,00
7	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90
8	KV 711	Wegegeld (1. Stufe)		3,25	1	3,25
9	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00
9a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)	Ust anteilig auf KV 716	21,92%	2,19	1	0,42
	Summe					106,21

KV 200 (17,60 €) /
[KV 100 (11,00 €) + KV 101 (6,60 €) +
KV 200 (17,60 €) + KV 208 (8,80 €) +
KV 260 (36,30 €)] = 0,21917 = 21,92

2,19 € * 19 % = 0,42 €

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflicht. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.

Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt

3,76

5. Verrechnung der Teilzahlung i.H.v. 50,00 € auf die Kosten

Nr. 9 Abs. 3 DB-GvKostG (n.F.)

„Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nr. 716 KV,
- d) sonstige Auslagen,
- e) Gebühren.

²Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf

nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer

entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das **Verhältnis zur Teilzahlung** zu setzen.

³Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbaren Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

Gesamtkosten: 106,21 €

nicht steuerbare Kosten

steuerbare Kosten

USt

KV 100	11,00 €
KV 101	6,60 €
KV 208	8,80 €
KV 260	36,30 €
KV 700	2,00 €
KV 701	6,90 €
KV 711	3,25 €
KV 716 (anteilig)	7,81 €
<hr/>	
	82,66 €

KV 200	17,60 €
KV 716 (anteilig)	2,19 €
<hr/>	
	19,79 €

KV 717	3,76 €
<hr/>	
	3,76 €

Anteil an
Gesamtforderung **77,83 %**

18,63 %

3,54 %

TZ: 50,00 € 38,91 €

9,32 €

1,77 €

**Verrechnung gem. Nr. 9 Abs. 3
S. 3, 1 DB-GvKostG (n.F.):**

a) KV 711	3,25 €
b) KV 700	2,00 €
c) 716 anteilig	7,81 €
d) KV 701	6,90 €
Rest auf	
d) KV 100, 101, 208, 260	18,95 €

**Verrechnung gem. Nr. 9 Abs. 3
S. 3, 1 DB-GvKostG (n.F.):**

c) 716 anteilig	2,19 €
Rest auf	
d) KV 200	7,13 €

**Verrechnung gem. Nr. 9 Abs. 3
S. 3 DB-GvKostG (n.F.):**

KV 717	1,77 €
--------	--------

6. Verbuchung der Teilzahlung entsprechend obiger Verrechnung im KB II

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														auszuzahlen	Wenn P Verfahren bewilligt i: trägen c Wege Reis	
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlegung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.																
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG				
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11		
Übertrag																			
20/23	50	00	26	08			2	00	3	25	1	77	10	00	6	90			

8. Übernahme der vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein
9. Übersendung der ML an die OE

Merke 

Sofern der Restbetrag uneinbringlich ist (6 Monate ohne Zahlungseingang), ist eine Berichtigung der erfolgten Steueranmeldung in der dann aktuellen ML vorzunehmen.

b) Teilzahlung bei reinem Umsatzsteuergeschäft (öffentliche Versteigerung außerhalb der ZwV)

Ein Vermieter (inländischer Auftraggeber) beauftragt den GV mit der öffentliche Versteigerung der pfändbaren Sachen im Rahmen eines Vermieterpfandrechts (§§ 1257, 1235 BGB).

Folgende Kostenrechnung wird am 04.02.2023 zu DR II 20/23 erstellt und der Zusatz „M“ im DR II erzeugt:

Nr.	Nummer des Kostenverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)
1	KV 300	öffentliche Versteigerung		57,20	1	57,20
1a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		57,20	10,87	1	10,87
2	KV 420	Wegschaffung		17,60	1	17,60
2a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		17,60	3,34	1	3,34
3	KV 700	Doku.pauschale		0,50	6	3,00
3a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		0,50	0,10	6	0,57
4	KV 707	Transport (netto)		250,00	1	250,00
4a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		250,00	47,50	1	47,50
5	KV 711	Wegegeld (1. Stufe)		3,25	1	3,25
5a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		3,25	0,62	1	0,62
6	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00
6a	KV 717 Umsatzsteuer (19%)		10,00	1,90	1	1,90
	Summe					405,85
Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu den Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.						
Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt						64,80

2. Verrechnung einer Teilzahlung i.H.v. 119,00 € auf die GV-Kosten

Teilzahlung: 119,00 €

Netto-Anteil

$$119,00 \text{ €} / 1,19 = 100,00 \text{ €}$$

Verrechnung gem. Nr. 9 Abs. 3
S. 3, 1 DB-GvKostG (n.F.):

a) KV 711	3,25 €
b) KV 700	3,00 €
c) 716	10,00 €
d) KV 707 anteilig	83,75 €

Ust-Anteil

$$\text{Netto-Anteil (100,00 €)} * 19\% = 19,00 \text{ €}$$

Verrechnung gem. Nr. 9 Abs. 3
S. 3 DB-GvKostG (n.F.):
KV 717 19,00 €

3. Verbuchung der Teilzahlung entsprechend obiger Verrechnung im KB II

Nr. des DR (bei DR I Seite)	Eingezahlter Betrag		Von dem Betrag in Spalte 4 sind														auszuzahlen	W Ver bew trä .
			die mit einem * Vermerk gekennzeichneten Beträge der Spalten 5 bis 10a nach landesspezifischer Festlung an die Kasse abzuliefern. Der Restbetrag ist dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für Auslagen zu überlassen.															
			Gebühren*		Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG		Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG*		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG		Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 KV-GvKostG			
EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	EUR	Cent	
3	4		5		6		7		8		9		10		10a		11	
Übertrag																		
20/23	119	00					3	00	3	25	19	00	10	00	83	75		

5. Übernahme der vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge in den Abrechnungsschein
6. Übersendung der ML an die OE

Merke 🖱

Sofern der Restbetrag uneinbringlich ist (6 Monate ohne Zahlungseingang), ist eine Berichtigung der erfolgten Steueranmeldung in der dann aktuellen ML vorzunehmen.

Beispiel 13 - ausländischer Auftraggeber (Unternehmer)

Merke

Ist der Auftraggeber eine Privatperson mit Wohnsitz im EU-Ausland/ Drittland liegt der Leistungsort in Deutschland und das USt-Meldeverfahren verläuft wie bei Leistungen an Auftraggeber (Unternehmen/ Privatpersonen) im Inland (vgl. Beispiel 1 ff.).

Der Ort der (Gerichtsvollzieher)Leistung bestimmt grundsätzlich den Ort der Steuerpflicht.

Beachte

Ist der Auftraggeber (offensichtlich) ein Unternehmer mit Sitz im Ausland liegt der Leistungsort nach Steuerrecht am Sitz des Auftraggebers im Ausland (gilt auch bei Vertretung durch deutschen Anwalt). D.h. der Leistungsempfänger (Auftraggeber) hat die Umsatzsteuer nach den dort geltenden Umsatzsteuersätzen zu erklären und zu entrichten.

Auftraggeber ist offensichtlich ein Unternehmer, wenn:

- Auftraggeber GmbH, AG, OHG, KG u.s.w. ist,
- Auftraggeber unter Firmennamen auftritt/ Firmenlogo im Auftrag vorhanden
- Angabe der Steuernummer bzw.
- Umsatzsteueridentitätsnummer (Ust-IDNr.) für Auftraggeber aus EU im Antrag/Briefkopf angegeben ist (Aufbau: Ländercode und 2-12 numerische Zeichen (siehe Übersicht EU-USt-IDNr. zu Bezeichnung und Aufbau)

a) Auftraggeber aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet

Bei dem GV geht am 10.01.2023 ein Auftrag der in Polen ansässigen Zoltan Sp. z o.o. („Sp. z o.o.“ = polnische GmbH) zur Abnahme der VAK gem. § 802c ZPO und auf Erlass und Zustellung einer Vp gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ein (KV-Nr. 200 GvKostG = umsatzsteuerbare Tätigkeit). In dem Antragschreiben ist die USt-ID-Nummer PL10067840 angegeben.

Beachte 

Ist die Ust-ID-Nummer nicht angegeben, muss diese vom Auftraggeber abgefordert werden!

1. Registrierung im DR II
2. Abnahme der VAK (Ladung pers. zugestellt) sowie Erlass einer Vp und Zustellung an den Arbeitgeber des Sch (DrittSch) und am 01.02.2023 an den Sch jeweils per Post
3. Nach Auftragsdurchführung Erstellung folgender Kostenrechnung und Fertigung Zusatz „M“ im DR II:

Max Mustermann	Landeswappen					Anschrift Gerichtsvollzieher			
(Ober-)Gerichtsvollzieher						Tel.			
bei dem						E-Mail			
Amtsgericht Mustergericht						EGVP pp.			
Anschrift Gericht						Sprechstunden			
USt-IDNr./Steuernummer									
						Datum	04.02.2023		
Name und Anschrift Rechnungsempfänger:		Zoltan Sp. z o.o. , Grodzka 40/5 PL-70-560 Stettin							
Ihr Zeichen:									
	Ihre Ust-IDNr.	PL10067840							
						Rechnungsnummer:			
						DR II 20/23/1/Nr. Gericht (5-stellig)/Nr. GV (4-stellig)			
Sehr geehrte Damen und Herren,									
in der Rechtsangelegenheit		sind im Auftrage von							
z.B. <i>Zwangsvollstreckungssache gegen Schuldner (Name, Anschrift)</i>									
<i>Auftraggeber (Name und Anschrift)</i>									
folgende Kosten entstanden:									
	Nr.	Nummer des Kostenverzeichnisses des GvKostG	Bezeichnung d. Gebührentatbestands	Wert (EUR)	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Betrag (EUR)		
	1	KV 100	pers. ZU Lad. VAK		11,00	1	11,00		
	2	KV 101	Post.ZU Vz		3,30	2	6,60		
	3	KV 200	Vorpfändung		17,60	1	17,60		
	4	KV 260	Abnahme VAK		36,30	1	36,30		
	5	KV 701	Auslagen Post.ZU		3,45	2	6,90		
	6	KV 711	Wegegeld (2. Stufe)		6,50	1	6,50		
	7	KV 716	Auslagenpauschale		10,00	1	10,00		
		Summe					94,90		

Soweit in der obigen Aufstellung Umsatzsteuer in Ansatz gebracht wird, bezieht sich diese auf den jeweils davor genannten Rechnungsposten, der in Höhe des angegebenen Wertes der Umsatzbesteuerung unterliegt. Auslagen, die nur teilweise steuerpflichtig sind, sind nur im Verhältnis der steuerpflichtigen Gebühren zu allen Gebühren steuerpflichtig. Drittrechnungen, aus denen ein Vorsteuerabzug gezogen werden kann, sind mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt.			
Die Summe der in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer beträgt			0,00
	abzüglich eines am geleisteten Vorschusses in Höhe von		0,00
	davon netto-Vorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen in Höhe von	0,00	
	und darauf entfallene Umsatzsteuer in Höhe von	0,00	
	Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt		94,90
	Die Kosten sind gezahlt. Ggf. geleistete Vorschüsse werden erstattet.		
	Dies ist keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Sie berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.		
x	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers		da Auftraggeber aus EU-Gemeinschaftsgebiet
Die Kosten sind fällig gem. § 14 GvKostG. Leistungszeitpunkt war der 01.02.2023			
Zahlen Sie bitte unter Angabe des Geschäftszeichens innerhalb von zwei Wochen auf das unten bezeichnete Dienstkonto. Gerichtskostenmarken und Abdrucke von Gerichtskostenstemplern dürfen für die Zahlung nicht verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist die mit weiteren Kosten verbundene zwangsweise Einziehung des Betrages ohne vorherige Mahnung zulässig ist.			
<u>Rechtsmittelbelehrung:</u>			
...			
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.			
Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:			
Hochachtungsvoll			
<i>Max Mustermann</i>			
(Ober-)Gerichtsvollzieher			
am Amtsgericht <i>Mustergericht</i>			
Kontoverbindung GV			

Merke 🖱

Bei Auftraggebern aus dem EU-Ausland ist eine Kostenrechnung zu erstellen,

- in der die USt nicht ausgewiesen werden darf (= Nettorechnung),
- die Ust-ID-Nummer des Auftraggebers anzugeben ist,
- der Zusatz "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" anzukreuzen ist!

5. Verbuchung des Zahlungseingangs im KB II oder Buchung in Sp. 12/13 bei Nichtzahlung
6. Übersendung der ML an die OE

b) Auftraggeber aus einem Nicht-EU-Land/ Drittland

Hinweis 

Da bei Auftraggebern aus einem Nicht-EU-Land/ Drittland zunächst eine Bewertung durch die für die Abgabe der Steuererklärung zuständige Organisationseinheit (Amtsgericht) erfolgen muss, ist in der Regel eine vorherige Rücksprache erforderlich.

Ansprechpartner Sachsen-Anhalt:

(MJ)

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
DB-GvKostG	Durchführungsbestimmungen zum GvKostG
DR	Dienstregister
DrittSch	Drittschuldner
eBO	elektronisches Bürger- und Organisationspostfach
ErgGVO	Ergänzungs-GVO
Gl	Vollstreckungsgläubiger
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GV	Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
KB	Kassenbuch
KR	Kostenrechnung
KV-Nr.	Kostenverzeichnisnummer im GvKostG
LHK	Landeshauptkasse
ML	Meldeliste
OE	Organisationseinheit
Sch	Vollstreckungsschuldner
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAK	Vermögensauskunft
Vp	Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZU	Zustellung

Projektarbeitsgruppe "Schulungsunterlagen - Umsatzsteuer GV,,

Mitglieder: Berlin (Anika Dittrich, AG Wedding)
Brandenburg (Birgit Kestner, MJ)
Hamburg (Uta Domsch, AG Hamburg)
Hessen (Sebastian Kraske, OLG Frankfurt a.M.)
Sachsen-Anhalt (Britta Rauch, OLG Naumburg/ Marcel Kirsch, LG Dessau-Roßlau, Leiter der PAG)
Sachsen (Susan Kutriebe, OLG Dresden)